

Der Gemeinderat Unteriberg, gestützt auf § 19 der Verordnung über die Schadenwehr vom  
27. Januar 1994

beschliesst:

## **I. Allgemeines**

### **Art. 1**

#### **Grundsatz**

- 1 Die Schadenwehr der Gemeinde Unteriberg leistet bei Brandfällen, bei Oel- und Wasserereignissen sowie bei Feuergefahr in der Gemeinde Hilfe.
- 2 Sie leistet technische Hilfe bei schweren Unglücksfällen, Katastrophen und Elementarereignissen und kann auch zum Schutze gegen andere Gefahren, sowie auf Ersuchen bei Schadenfällen in den Nachbargemeinden aufgeboten werden.

### **Art. 2**

#### **Zusammenarbeit**

Um die Mittelbeschaffung, die Ausbildung und den Einsatz der Schadenwehr möglichst effizient gestalten zu können, ist eine interkommunale Zusammenarbeit mit den Nachbargemeinden anzustreben.

## **II. Zuständigkeit**

### **Art. 3**

#### **Gemeinderat**

- 1 Der Gemeinderat führt die Aufsicht über das Schadenwehrwesen im Rahmen der Verordnung über die Schadenwehr.
- 2 Soweit in diesem Reglement kein anderes Organ zuständig erklärt wird, vollzieht er die Vorschriften über das Schadenwehrwesen.
- 3 Er ist insbesondere zuständig für:
  - a) die Wahl der Schadenwehrkommission, des Schadenwehrkommandanten und des Vizekommandanten.
  - b) die Vorlage des Voranschlages, einschliesslich die Finanzierung und Entschädigungen an die Mitglieder der Schadenwehr.

**Art. 4 Schadenwehrkommission**

## a) Zusammensetzung

- 1 Die Schadenwehrkommission besteht aus 6 - 8 Mitgliedern.
- 2 Ihr gehören von Amtes wegen der zuständige Gemeinderat, der Kommandant, der Vizekommandant und der Fourier der Schadenwehr, der Feuerschauer sowie der Chef der Zivilschutzorganisation an.
- 3 Der Gemeinderat kann ihr Sachverständige begeben.
- 4 Der Vertreter des Gemeinerates führt den Vorsitz. Im übrigen konstituiert sich die Schadenwehrkommission selbst.

**Art. 5 Schadenwehrkommission**

## b) Zuständigkeit

- 1 Die Schadenwehrkommission ist zuständig für:
  - a) die Regelung und Ueberwachung der Einsatzbereitschaft der Schadenwehr;
  - b) die Beurteilung der Berichte des Schadenwehrkommandanten,
  - c) die Auszeichnung von Mitgliedern der Schadenwehr;
- 2 Die Schadenwehrkommission kann Verfügungen treffen hinsichtlich:
  - a) die Aufnahme neuer Schadenwehrmitglieder;
  - b) die Wahl und Beförderung der Kaderangehörigen, unter Vorbehalt der Zuständigkeit des Gemeinderates;
  - c) die Anordnung von Disziplinarmaßnahmen gegen Mitglieder der Schadenwehr;

Gegen diese Verfügungen kann Einsprache beim Gemeinderat erhoben werden.
- 3 Die Schadenwehrkommission stellt zuhanden des Gemeinderates Antrag hinsichtlich:
  - a) des Voranschlages und der Rechnung;
  - b) der Beschaffung der persönlichen Ausrüstung, der Gerätschaften, Ausrüstungsgegenstände und Anlagen.

**Art. 6 Kommando**

- 1 Die Schadenwehr wird durch ihren jeweiligen Kommandanten geführt. Ihm steht ein Vizekommandant als Stellvertreter zur Seite.



## **IV. Dienstpflicht**

### **Art. 9 Feuerwehrpflicht**

- 1 Die Feuerwehrpflicht besteht für Männer und Frauen ab dem 01. Januar des vollendeten 20. bis zum 31. Dezember des vollendeten 52. Altersjahres.
- 2 Jedes Mitglied der Schadenwehr kann zum Besuch von Kader- und Spezialistenkursen sowie zur Übernahme der entsprechenden Funktion verhalten werden.

## **V. Ausrüstung und Ausbildung**

### **Art. 10 Ausrüstung**

- 1 Die Gemeinde stellt der Schadenwehr nach Massgabe der örtlichen Verhältnisse die erforderlichen Gerätschaften, Ausrüstungsgegenstände und Anlagen zur Verfügung.
- 2 Die Fahrzeuge und Gerätschaften sind stets einsatzbereit zu halten.
- 3 Die Gerätelokale dürfen nicht für private Zwecke benutzt werden.

### **Art. 11 Ausbildung**

- 1 Jährlich sind mindestens 8 Mannschaftsübungen durchzuführen. Die vom Kanton angeordnete Inspektion kann eine Mannschaftsübung ersetzen. Zusätzlich sind drei Kaderübungen und die erforderlichen Spezialübungen abzuhalten.
- 2 Neueingeteilte haben die Grundausbildung zu bestehen.
- 3 Die Übungsdauer beträgt zwei Stunden.
- 4 Die Übungstätigkeit wird im Jahresübungsplan des Schadenwehrkommandanten festgelegt. Dieser ist in einfacher Ausführung vor Beginn der Übung dem kantonalen Amt für Feuer und Zivilschutz zuzustellen.

- 
- 5 Die Mitglieder der Schadenwehr sind verpflichtet, an allen Übungen und Inspektionen teilzunehmen. Dispensationen können vom Kommandanten auf vorheriges begründetes Gesuch hin gewährt werden.
  - 6 Wer weniger als fünf Übungen besucht, bleibt zur Bezahlung der Ersatzabgabe verpflichtet.
  - 7 Die Kaderangehörigen und Spezialisten haben zwecks Weiterbildung die Kurse des Kantons sowie der Regional- und Bezirksverbände zu besuchen. Diese gelten als Bestandteil des jährlichen Ausbildungsprogrammes.

## **VI. Alarmwesen**

### **Art. 12**

#### **Alarmierung**

Die Alarmierung der Schadenwehr wird durch eine SMT Alarmanlage sichergestellt. Bei mutwillig oder fahrlässig verursachten Telefonalarmen kann der Verursacher nach Weisung des Gemeinderates belangt werden.

## **VII. Einsatzdienst - und Rapportwesen**

### **Art. 13**

#### **Kommandoordnung**

Auf dem Einsatzplatz übernimmt der zuerst am Schadenort eingetroffene Offizier das Kommando, später der ranghöchste Offizier.

### **Art. 14**

#### **Rapporte**

Der kommandierende Offizier hat der Schadenwehrkommission und dem Amt für Feuer- und Zivilschutz über jeden Einsatz einen Bericht zu erstatten.

---

## **VIII. Besoldung und Versicherung**

### **Art. 15 Besoldung**

- 1 Einsatzdienste und Übungen werden besoldet. Im Einsatzdienst wird zudem die Verpflegung übernommen.
- 2 Der Gemeinderat erlässt einen separaten Besoldungstarif.

### **Art. 16 Versicherung**

Für die Mitglieder der Schadenwehr schliesst die Gemeinde die notwendigen Personen-, Sach- und Haftpflichtversicherungen ab.

## **IX. Finanzierung**

### **Art. 17 Finanzierung**

Die Schadenwehrrechnung wird als Spezialfinanzierung geführt.

### **Art. 18 Ersatzabgabe**

- 1 Der Gemeinderat setzt die vom steuerbaren Einkommen zu errechnende Ersatzabgabe alljährlich bei der Verabschiedung des Voranschlages fest.
- 2 Die Ersatzabgaben werden vom Gemeindegassieramt gleichzeitig mit der ordentlichen Steuern erhoben.

### **Art. 19 Feuerwehrbeitrag**

Durch besonderen Beschluss der Gemeindeversammlung vom 17. Dezember 1995 wurde ein Feuerwehrbeitrag von den Gebäude- und Anlageeigentümer eingeführt. Für Gebäude die nicht eingeschätzt sind, veranlagt der Gemeinderat den Neubauwert aufgrund der Brandversicherung.

---

**Art. 20** **Veranlagung**

Gegen die Veranlagung der Ersatzabgabe und des Feuerwehrbeitrages kann innert 20 Tagen seit Zustellung Beschwerde beim Gemeinderat erhoben werden.

**Art. 21** **Befreiung von der Feuerwehrpflicht**

- 1 Von der Feuerwehrpflicht sind befreit:
  - a) Personen, die wegen schwerer Behinderung keinen Feuerwehrdienst leisten können;
  - b) Personen, die infolge gesundheitlicher Schädigung durch Feuerwehrdienst für den aktiven Dienst untauglich geworden sind;
  - c) Personen, die 25 Jahre aktiven Dienst geleistet haben;
  - d) Ehegatten von Feuerwehrdienst Leistenden sowie von Befreiten gemäss Buchstaben a, b und c, sofern sie in ungetrennter Ehe leben;
  - e) Angehörige des Polizeikorps.
- 2 Von der Feuerwehrpflicht können auf Gesuch hin Alleinerziehende, die Kinder im Vorschul- oder Primarschulalter betreuen, befreit werden.

**Art. 22** **Auszeichnung**

Die Gemeinde überreicht jedem Mitglied der Schadenwehr bei Erreichung der Altersgrenze eine Auszeichnung.

## **X. Schlussbestimmungen**

**Art. 23** **Inkrafttreten**

- 1 Dieses Reglement wird nach der Genehmigung durch den Regierungsrat vom Gemeinderat in Kraft gesetzt.
- 2 Mit Inkrafttreten dieses Reglementes treten alle ihm widersprechenden Vorschriften, insbesondere das Reglement über das Feuerwehrwesen vom 01. Juni 1985, ausser Kraft.

*Vom Gemeinderat mit Beschluss Nr. 344 vom 08. September 1995 genehmigt.*

## **Gemeinderat Unteriberg**

Gemeindepräsident  
Markus Reichmuth

Gemeindeschreiber  
Edgar Holdener

*Genehmigt durch Regierungsratsbeschluss Nr. 1831 vom 24. Oktober 1995*

## **Regierungsrat des Kantons Schwyz**

Landammann  
Dr. iur. Egon Bruhin

Staatsschreiber  
lic. iur. Peter Gander

*Genehmigung des Feuerwehrbeitrages von den Gebäude- und Anlageeigentümer an der Abstimmung vom 17. Dezember 1995.*